

Vorblatt

Ziele

- Verwaltungsvereinfachung bei der Auszahlung von Entschädigungsleistungen;
- Verbesserung der Qualitätssicherung von Leistungen in Krankenanstalten;
- Verhinderung von möglichen Doppelauszahlungen zur Entschädigung desselben Behandlungsschadens.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Entfall der verpflichtenden Benutzung der elektronischen Zahlungsart bei der Auszahlung von Entschädigungsleistungen;
- Konkretisierung der Verpflichtung der Patienten-Entschädigungskommission, die betroffenen Rechtsträger von Krankenanstalten über erfolgte Entschädigungsleistungen in Kenntnis zu setzen;
- Einfügung einer Bestimmung über das Auskunftsrecht der Rechtsträger von Krankenanstalten und der Patienten-Entschädigungskommission zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten und Verhinderung von Mehrfachentschädigungen für denselben Behandlungsschaden.
- Anforderung an die Rechtsträger von Krankenanstalten und die Patienten-Entschädigungskommission, eingelangte Auskunftsbegehren fristgerecht zu beantworten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 B-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der Erlassung der Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission (GOPEK 2016), LGBl. Nr. 113/2016, wurde die verpflichtende elektronische Zahlungsart bei der Überweisung von Entschädigungsbeträgen auf das von der/dem Ansuchenden bekanntgegebene Konto zur Verwaltungsvereinfachung eingeführt. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass sich die elektronische Zahlungsart nicht als die beste Auszahlungsform bewährt, sondern der üblichen Überweisung mittels Zahlschein der Vorzug zu geben ist. Durch den Wegfall dieser Einschränkung soll künftig neben der elektronischen Überweisung auch diejenige mittels Zahlschein zulässig sein.

Anlässlich der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ABl. Nr. L119 vom 4. Mai 2016 S 1, wurden die Bestimmungen der gegenseitigen Meldepflichten der Rechtsträger von Krankenanstalten und der Patienten-Entschädigungskommission einer Prüfung unterzogen. Dabei stellt sich heraus, dass die betreffenden Regelungen im Sinne der Verbesserung der Qualitätssicherung von Krankenanstalten und Verhinderung von möglichen Doppelauszahlungen für denselben Behandlungsschaden konkretisiert werden sollten.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die in der Praxis übliche Auszahlung der Entschädigungsbeträge mittels Zahlschein widerspricht der rechtlichen Grundlage.

Unter Beibehaltung der allgemeinen Meldepflichten der Patienten-Entschädigungskommission an die Rechtsträger der Krankenanstalten und umgekehrt werden Daten ausgetauscht ohne dem Zweck der Qualitätssicherung in Krankenanstalten zu dienen.

Ziele

- Verwaltungsvereinfachung bei der Auszahlung von Entschädigungsleistungen;
- Verbesserung der Qualitätssicherung von Leistungen in Krankenanstalten;
- Verhinderung von möglichen Doppelauszahlungen zur Entschädigung desselben Behandlungsschadens.

Maßnahmen

- Entfall der verpflichtenden Benutzung der elektronischen Zahlungsart bei der Auszahlung von Entschädigungsleistungen;
- Konkretisierung der Verpflichtung der Patienten-Entschädigungskommission, die betroffenen Rechtsträger von Krankenanstalten über erfolgte Entschädigungsleistungen in Kenntnis zu setzen;
- Einfügung einer Bestimmung über das Auskunftsrecht der Rechtsträger von Krankenanstalten und der Patienten-Entschädigungskommission zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten und Verhinderung von Mehrfachentschädigungen für denselben Behandlungsschaden.
- Anforderung an die Rechtsträger von Krankenanstalten und die Patienten-Entschädigungskommission, eingelangte Auskunftsbegehren fristgerecht zu beantworten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist um die neu eingefügten Bestimmungen zu ergänzen.

Zu Z 2 (§ 10):

Die Verpflichtung des Abs. 1, den zugesprochenen Entschädigungsbetrag mittels elektronischer Zahlung auf das von der/dem Ansuchenden bekanntgegebene Konto zu überweisen, entfällt. Durch den Wegfall dieser Einschränkung soll die in der Praxis übliche und bewährte Zahlungsmethode mittels Zahlschein wieder zulässig sein. Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages unter Nutzung der elektronischen Zahlungsmethode ist dadurch nicht ausgeschlossen und kann nach den technischen Möglichkeiten genutzt werden.

Die Regelung des Abs. 2, der zufolge der betroffene Rechtsträger der Krankenanstalt von der Auszahlung des Entschädigungsbetrages in Kenntnis zu setzten ist, entfällt. Hinzuweisen ist auf die Regelung des § 11a über das Auskunftsrecht, siehe Erläuterungen dazu unter Z 4.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Die allgemeine Meldepflicht der Rechtsträger von Krankenanstalten über allfällig geleistete Schadenersatzzahlungen an die Patienten-Entschädigungskommission nach Abs. 3 entfällt.

Zu Z 4 (§ 11a):

Mit § 11a wird das Auskunftsrecht der Rechtsträger von Krankenanstalten und der Patienten-Entschädigungskommission über bereits geleistete Entschädigungen geregelt.

Nach Abs. 1 hat die Patienten-Entschädigungskommission im Sinne der Qualitätssicherung für die Leistungen der Krankenanstalten nach dem Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, die Rechtsträger von Krankenanstalten einmal jährlich über erfolgte Entschädigungsleistungen an deren Patientinnen/Patienten in Kenntnis zu setzen. Damit eine Zuordnung zu den betroffenen Organisationseinheiten der Krankenanstalten, in denen der Behandlungsschaden eingetreten ist, vorgenommen werden kann, soll die betroffene Krankenanstalt, die betroffene Abteilung, die Art des Schadens sowie der Zeitraum, in welchem der Behandlungsschaden eingetreten ist, genannt werden. Die Bekanntgabe des Namens der betroffenen Patientin/des betroffenen Patienten sowie die Höhe der Entschädigungsleistung hat zu unterbleiben, da diese Daten für die Qualitätssicherung nicht von Relevanz sind.

In Ergänzung zu dieser allgemeinen Meldepflicht über geleistete Entschädigungen aufgrund von Behandlungsschäden in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten soll es nach Abs. 2 und 3 im Einzelfall künftig sowohl der Patienten-Entschädigungskommission als auch den Rechtsträgern von Krankenanstalten möglich sein, sich gegenseitig bei begründetem Verdacht einer möglichen Doppelauszahlung um Auskunft zu ersuchen. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Patientin/der Patient bzw. die/der Ansuchende für denselben Behandlungsschaden bereits eine Leistung erhalten hat. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, und § 11 der gegenständlichen Verordnung, wonach die/der Ansuchende nach Zuerkennung der Patientenentschädigung verpflichtet ist, die Patienten-Entschädigungskommission über von Dritter Seite erhaltene Leistungen zu informieren und gegebenenfalls zurückzubezahlen. Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass es zur mehrfachen Auszahlungen für denselben Behandlungsschaden kommt.

In Abs. 4 soll das Auskunftsrecht durch die Verpflichtung der Patienten-Entschädigungskommission bzw. des jeweiligen Rechtsträgers der Krankenanstalt, die Anfrage zu beantworten, sichergestellt werden. Damit es nicht zu Verzögerungen in den Entschädigungsverfahren kommt, sind die Auskunftersuchen möglichst rasch, spätestens binnen eines Monats nach Einlangen des Ersuchens zu beantworten.

Zu Z 5 (§ 14a):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der bezeichneten Normen der gegenständlichen Verordnung.